

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Fraktionsgemeinde Frauenkirch

Von der Fraktionsgemeindeversammlung am 8. Juni 2001 erlassen

I. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf Art. 12 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984¹ erlässt die Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch nachfolgende Friedhofs- und Bestattungsordnung: Kantonales
Gesundheits-
gesetz

Art. 2

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Fraktionsgemeinde. In den Aufgabenkreis des Fraktionsgemeindevorstandes fallen: Zuständigkeit

1. Anordnung über die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes
2. Beaufsichtigung des Mesmers und des Bestatters in Bezug auf das Friedhofswesen
3. Beschlussfassung über die Ausgaben im Rahmen des Kompetenzbereiches
4. Erlass der erforderlichen Vorschriften

II. Friedhofsordnung

Art. 3

Das Recht zur Bestattung haben: Bestattungs-
recht

- a) Verstorbene, die bei ihrem Tode ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde Frauenkirch hatten.
- b) Ehemalige, langjährige Einwohner der Fraktion, die zum Zeitpunkt des Ablebens den Wohnsitz nicht in der Fraktion hatten.
- c) Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Fraktion Frauenkirch sterben sowie die dort aufgefundenen Leichen.

Zur Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Fraktion Frauenkirch, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben, bedarf es der Bewilligung des Fraktionsgemeindevorstandes.

¹ BR 500.000

18.38

Art. 4

Gräber-
verzeichnis

Die Beisetzungen erfolgen fortlaufend.

Der Mesmer führt die Aufsicht über den Friedhof und trägt die mit einer Nummer versehenen Gräber in das Gräberverzeichnis ein. Dieses hat die Grabnummern, die Personalien der Bestatteten und das Datum der Beisetzung zu enthalten.

Ein Doppel des Gräberverzeichnisses ist alljährlich dem Fraktionsgemeindevorstand abzugeben.

Art. 5

Grabstätte

Für die Grabstätten bestehen folgende Möglichkeiten:

Klasse A: Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Klasse B: Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre

Klasse C: Urnengräber

Privat- und Familiengräber werden keine abgegeben.

Werden solche bestehende Gräber 20 Jahre nicht mehr benützt oder durch Aussterben einer Familie frei, fallen sie an die Fraktionsgemeinde zurück. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Reihengräber.

Art. 6

Vorbereitung
und Anlegung
der Grab-
stätten

Für das Öffnen, Wiedereinfüllen und Andecken des Grabes ist der Bestatter zuständig.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Klasse A: 1,50 m

Klasse B: 1,20 m

Klasse C: 0,80 m

Art. 7

Belegung der
Gräber

In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden, ausgenommen Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrlingsgeburten.

Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von höchstens 2 Aschenurnen der nächsten Angehörigen verwendet werden.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch, die Aschenurne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

Art. 8

Grabruhe

Die Grabruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

Nachträglich beigesetzte Urnen von Angehörigen berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Belegungsdauer.

Art. 9

Aufhebung von
Grabstätten

Vor Beginn des Winters müssen mindestens 4 Gräber freigehalten werden.

¹Die Angehörigen werden 30 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigt, dass die Grabstätte vom Bestatter gegen Gebühr aufgehoben wird. Grabmäler können auf Wunsch der Angehörigen innert dieser Frist nach Rücksprache mit dem Bestatter abgeholt werden.

Grabstätten von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können, werden zulasten der Fraktionsgemeinde entfernt.

III. Bestattungswesen

Art. 10

Jeder Todesfall muss unverzüglich gemeldet werden:

- a) einem Arzt;
- b) dem Zivilstandsamt;
- c) dem Pfarramt;
- d) dem Mesmer.

Pflicht zur
Anmeldung
des Todes

Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Zivilstandsbeamten bei der Anzeige des Todesfalles mitzuteilen.

Wird Kremation gewünscht, setzen sich die Angehörigen mit den Organen des Krematoriums in Verbindung. Dem Zivilstandsamt und dem Pfarrer ist hievon Kenntnis zu geben.

Art. 11

Der Zivilstandsbeamte setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und dem Mesmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.

Anordnung der
Bestattung

Art. 12

Die Bestattungen finden normalerweise in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand gestattet werden.

Bestattungs-
zeiten

Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Art. 13

Bei Bestattungen wird nach dem bisherigen Brauch geläutet. Schiedig am Vortag der Bestattung 12.00 Uhr – 12.30 Uhr, Abdankung:

Grabgeläute

Bei einem Mann eröffnet die grösste Glocke das Läuten und beschliesst es auch wieder.

Bei einer Frau wird die kleine Glocke analog eingesetzt.

Bei Kindern wird nur die kleinste Glocke geläutet.

Für das Läuten ist der Mesmer verantwortlich.

¹Fassung gemäss Nachtrag I zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. August 2005 genehmigt; in Kraft getreten am 16. August 2005

IV. Gebühren

Art. 14

Festsetzung Die Fraktionsgemeindeversammlung legt sämtliche Gebühren und Entschädigungen in einer separaten Gebührenverordnung fest.

Art. 15

Leistungen In der Bestattungsgebühr sind inbegriffen:
a) die Grabstätte
b) die Einfassung
c) das Grabgeläute
d) ein Namensschild für das einfache Holzzeichen
e) das Öffnen, Wiedereinfüllen und Andecken des Grabes

V. Grabmalbestimmungen

Art. 16

Eingabe und Bewilligung Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Fraktionsgemeindevorstandes erforderlich.

Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführung einzuholen. Das entsprechende Gesuch ist beim Fraktionspräsidenten einzureichen und muss im Wesentlichen folgendes enthalten:

- a) Angabe des zu verwendenden Materials, die Bearbeitung und die Inschrift
- b) Angabe des Namens des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie die Grabnummer

Art. 17

Form Form, Material und Farbe sind schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

Art. 18

Masse Die zulässigen Höchstmasse sind für
Klasse A: Höhe: 110 cm, Breite: 60 cm
Klasse B und C: Höhe: 80 cm, Breite: 50 cm.

Art. 19

Materialien Zugelassen werden nur Materialien aus Stein und Holz.

Art. 20

Zeitpunkt der Aufstellung Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

Die Grabmäler werden im Einvernehmen des Bestatters oder des Mesmers gesetzt.

Art. 21

Grabeinfassungen sind obligatorisch und müssen einheitlich gestaltet sein: Grabeinfassungen

Klasse A:	Maximale äussere Länge	1,70 m
	Maximale äussere Breite	0,70 m
Klasse B:	Maximale äussere Länge	1,20 m
	Maximale äussere Breite	0,60 m
Klasse C:	Maximale äussere Länge	1,00 m
	Maximale äussere Breite	0,60 m

Art. 22

Das Grab ist deutlich mit der Grabnummer zu kennzeichnen. Grabnummer

VI. Bepflanzungsvorschriften

Art. 23

Die gesamte Graboberfläche ist jeweils bis Mitte Mai zu bepflanzen. Anpflanzung
Bei der Wahl der Pflanzen und Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes zu achten.

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen keine Bäume und keine Sträucher gepflanzt werden.

Art. 24

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen gepflegt und in Ordnung gehalten. Pflege der Grabstätten

Wenn keine Angehörigen mehr bekannt sind, übernimmt die Fraktionsgemeinde eine einfache Grabpflege.

Art. 25

Gegen Verrechnung oder Entrichtung eines Grabpflegedepots kann die Grabpflege der Fraktionsgemeinde übertragen werden. Übertragung der Grabpflege

Art. 26

Welke Kränze, Blumen usw. müssen durch die Angehörigen von den Gräbern entfernt werden und können in der dafür vorgesehenen Grube hinter der Kirche deponiert werden. Abfälle

Art. 27

Der Mesmer ist für die Gesamtanlage des Friedhofs verantwortlich. Pflege der Gesamtanlage

18.38

Art. 28

Haftung Die Fraktionsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gräbern und Grabmälern, die durch höhere Gewalt, wie z. B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Straf-
bestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestattungsordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 500.– bestraft. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren vorbehalten.

Art. 30

Inkrafttreten Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung ersetzt das Friedhofsreglement vom 31. Mai 1985.
Sie tritt mit der Genehmigung¹ durch den Kleinen Landrat in Kraft.

¹ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 17. Juli 2001 genehmigt